

# RWT *kompakt*



Neues One-Stop-Shop-Verfahren für  
den umsatzsteuerlichen Versandhandel

Topthema auf Seite 3

# Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:  
[www.rwt-gruppe.de](http://www.rwt-gruppe.de)

## Seite 3

Neues One-Stop-Shop-Verfahren für den umsatzsteuerlichen Versandhandel

## Seite 4

Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus Nicht-EU-Staaten bis 30. Juni 2021 beantragen

## Seite 4

Investitionsabzugsbetrag für den Betriebs-Pkw: Fahrtenbuch ist keine Bedingung

## Seite 4

Berücksichtigung der Instandhaltungsrückstellung bei der Grunderwerbsteuer

## Seite 5

Die neue Homeoffice-Pauschale

## Seite 5

Zuordnung von gemischt genutztem Gegenstand und Erhaltungsaufwendungen bis zum 31. Juli als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug

## Seite 6

Erhaltungsaufwand: Nicht verteilte Beträge sind beim Erblasser zu berücksichtigen

## Seite 6

Pauschbeträge: Finanzverwaltung gewährt alternativen Nachweis der Behinderung

## Seite 6

Zuteilung von PayPal-Aktien durch eBay-Spin-Off ist nicht steuerpflichtig



## Neues One-Stop-Shop-Verfahren für den umsatzsteuerlichen Versandhandel

Am **1. Juli 2021** ist es soweit, die derzeitige Versandhandelsregelung wird durch die Fernverkaufsregelung ersetzt. Die nationalen Lieferschwelle werden durch die europaweite einheitliche Geringfügigkeitsschwelle von 10.000 Euro pro Jahr abgelöst. Bei der neuen Lieferschwelle werden **alle** Umsätze, die innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten getätigt werden, miteinbezogen. In der Vergangenheit profitierten oft kleine und mittlere Unternehmen bei geringen Auslandsumsätzen von den besagten Lieferschwelle, denn hierdurch mussten die Unternehmen sich nicht im Ausland umsatzsteuerlich registrieren lassen. Sollte ein Unternehmer die einheitliche Geringfügigkeitsschwelle überschreiten, so gilt bei Fernverkäufen im Business-to-Consumer (B2C)-Bereich, dass der Ort der Lieferung dort ist, wo sich der Gegenstand am Transportende befindet. Durch diese Veränderung müssen deutlich mehr Unternehmer die Umsätze im Ausland versteuern. Um das Verfahren des innereuropäischen Handels zu vereinfachen wurde das sogenannte **Sonderverfahren One-Stop-Shop** (kurz: OSS) eingeführt. Das neue OSS-Verfahren löst das Vorgängerverfahren Mini-One-Stop-Shop (kurz: MOSS) ab und stellt zugleich das Herzstück der anstehenden Änderungen im Umsatzsteuergesetz, die zum 1. Juli 2021 in Kraft treten, dar.

Der grundlegende **Vorteil des OSS-Verfahrens** besteht darin, dass die Unternehmen die jeweiligen Umsätze, welche unter die OSS-Regelung fallen, in einer besonderen Steuererklärung abgegeben werden können. Dies erfolgt zentral und elektronisch über das BZStOnline-Portal (BOP). Die Umsätze müssen zwar immer noch nach den Mitgliedsstaaten getrennt gemeldet werden, jedoch in einer Erklärung. Darüber hinaus werden die Steuern immer insgesamt entrichtet. Die Steuerklärungen und daraus entstehende Zahlungen sind jeweils vierteljährlich zum Ende des dem Quartal folgenden Monats zu übermitteln und zu entrichten.

Ab dem **1. April 2021** können sich **Unternehmen** für die Teilnahme am OSS-Verfahren (mit Wirkung zum 1. Juli 2021) registrieren. Sollten Unternehmen schon zuvor am MOSS-Verfahren teilgenommen haben, so müssen sie sich nicht erneut registrieren. Alle anderen Unternehmen, die das OSS nutzen wollen, müssen sich auf elektronischem Weg unter der Angabe ihrer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beim BOP registrieren. Eine spätere Registrierung über das Online-Portal ist auch möglich, sie wirkt jedoch nur für die Besteuerungszeiträume danach. Unternehmen die das OSS-Verfahren ab dem 1. Juli 2021 nutzen wollen müssen einen Tag davor, also bis zum 30. Juni 2021, registriert sein.

Doch nicht jedes Unternehmen ist berechtigt das OSS-Verfahren anzuwenden. Es ist den Unternehmen vorbehalten, die im Inland ansässig sind und gegen Entgelt folgende Leistungen erbringen:

- innergemeinschaftliche Fernverkäufe,
- Dienstleistungen an Privatpersonen, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässig sind,
- oder bestimmte im Inland erbrachte Umsätze, die im Zusammenhang mit einer elektronischen Schnittstelle stehen.

Ebenso kann das OSS-Verfahren von Unternehmen angewendet werden, die nicht in der Europäischen Union ansässig sind, jedoch im Inland beispielsweise über ein Warenlager verfügen, von dem aus die Waren an Privatpersonen in die verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten geliefert werden. Zum Grundsatz des Bestimmungslandprinzips gibt es eine Ausnahmeregelung für Unternehmen mit kleinen und mittleren Umsätzen (Geringfügigkeitsschwelle von 10.000 Euro pro Jahr).

**Lesen Sie online weiter!**

...

Zur ausführlichen Version dieses Artikels:

**Klicken Sie [hier](#)**

## Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus Nicht-EU-Staaten bis 30. Juni 2021 beantragen

In Deutschland ansässige Unternehmen bzw. Unternehmer, die ausländische Leistungen in einem Nicht-EU-Staat (sogenanntes Drittland) bezogen und entsprechende Vorsteuerbeträge (z.B. anlässlich von Geschäftsreisen) entrichtet und selbst keine steuerpflichtigen Umsätze in dem jeweiligen Staat erbracht haben, können sich die ausländische Vorsteuer erstatten lassen.

**Ausführliche Version:**

**[Klicken Sie hier](#)**

---

## Investitionsabzugsbetrag für den Betriebs-Pkw: Fahrtenbuch ist keine Bedingung

Beanspruchen Steuerpflichtige einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) für einen betrieblichen Pkw, dann stoßen sie oft auf Gegenwehr des Finanzamts. Der Grund: Der Nachweis der fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung. Doch jetzt gibt es ein positives Urteil des Bundesfinanzhofs. Danach kann der Nachweis nicht nur durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, sondern auch durch andere Beweismittel erfolgen.

**Ausführliche Version:**

**[Klicken Sie hier](#)**

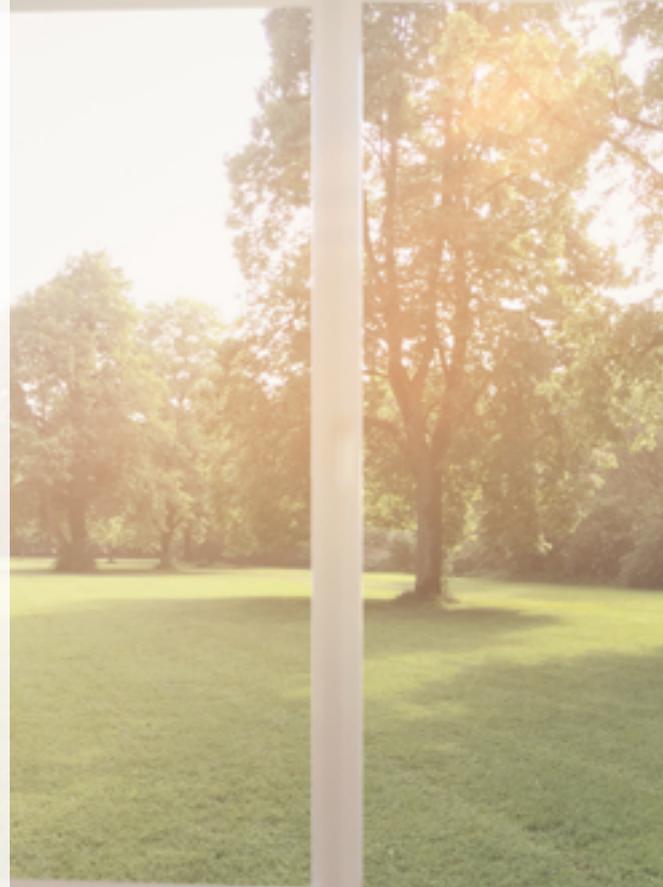
---

## Berücksichtigung der Instandhaltungsrückstellung bei der Grunderwerbsteuer

In 2020 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der vereinbarte Kaufpreis als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer beim Erwerb von Teileigentum nicht um die anteilige Instandhaltungsrückstellung zu mindern ist. Dies gilt auch beim Erwerb von Wohnungseigentum. Da die Finanzverwaltung bisher eine andere Ansicht vertreten hat, gibt es nun eine Übergangsregelung.

**Ausführliche Version:**

**[Klicken Sie hier](#)**



## Die neue Homeoffice-Pauschale

Viele Steuerpflichtige arbeiten wegen der Coronakrise von zu Hause aus. Ein Kostenabzug für ein häusliches Arbeitszimmer scheidet dabei wegen der strengen Voraussetzungen oft aus. Infolgedessen hat der Gesetzgeber für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 eine Homeoffice-Pauschale eingeführt. Hinsichtlich deren Anwendung haben sich nun einige Fragen ergeben. Antworten liefern ein Erlass des Finanzministeriums Thüringen und ein Arbeitspapier der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen.

### Häusliches Arbeitszimmer versus Homeoffice-Pauschale

Aufwendungen (z. B. anteilige Miete, Abschreibungen, Wasser- und Energiekosten) für ein häusliches Arbeitszimmer sind bis zu 1.250 Euro jährlich abzugsfähig, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Höchst-

grenze entfällt, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Zudem muss es sich in beiden Fällen um einen büromäßig eingerichteten Raum handeln, der nahezu ausschließlich zu betrieblichen und/oder beruflichen Zwecken genutzt wird.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt (z. B. weil die Tätigkeit im Wohnzimmer ausgeübt wird) oder verzichtet der Steuerpflichtige auf einen Abzug der Aufwendungen, kann ein Abzug für die betrieblich oder beruflich verursachten Aufwendungen nun in pauschaler Form erfolgen.

Die Pauschale beträgt 5 Euro für jeden Kalendertag, an dem der Steuerpflichtige seine gesamte betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt; maximal aber 600 Euro im Kalenderjahr.

...

Zur ausführlichen Version dieses Artikels:  
[Klicken Sie hier](#)

## Zuordnung von gemischt genutztem Gegenstand und Erhaltungsaufwendungen bis zum 31. Juli als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug

Soll ein Gegenstand sowohl für unternehmerische Zwecke als auch für nichtunternehmerische Zwecke genutzt werden, kann der Unternehmer umsatzsteuerlich grundsätzlich zwischen folgenden Möglichkeiten wählen:

- Zuordnung zum Unternehmensvermögen zu 100 %,
- Zuordnung zum Privatvermögen zu 100 %,
- Zuordnung zum Unternehmensvermögen im Umfang der tatsächlichen unternehmerischen Verwendung.

Die Zuordnung eines gemischt genutzten Gegenstands zum Unternehmensvermögen muss aktiv erfolgen. Nur

soweit diese Zuordnung vorgenommen wird, gilt der Gegenstand als für das Unternehmensvermögen angeschafft.

Ist der Gegenstand sowohl für unternehmerische Zwecke als auch für nichtunternehmerische Zwecke vorgesehen, so bedarf es einer Entscheidung über den Umfang der Zuordnung zum Unternehmen, um einen entsprechenden Vorsteuerabzug zu erhalten. Die Zuordnungsentscheidung muss mit endgültiger Wirkung nach außen hin (z. B. Mitteilung an das Finanzamt) spätestens bis zum **31. Juli** des Folgejahrs erfolgen.

...

Zur ausführlichen Version dieses Artikels:  
[Klicken Sie hier](#)

Erhaltungsaufwand: Nicht verteilte Beträge sind beim Erblasser zu berücksichtigen

Nach § 82b der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung kann der Steuerpflichtige größere Aufwendungen für die Erhaltung von Gebäuden, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören und überwiegend Wohnzwecken dienen, auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen. Dies kann insbesondere sinnvoll sein, um die Steuerprogression zu senken. Der Bundesfinanzhof hat nun darüber entschieden, wie nicht verbrauchte Beträge im Erbfall zu behandeln sind.

**Ausführliche Version:**

Klicken Sie [hier](#)

---

Pauschbeträge: Finanzverwaltung gewährt alternativen Nachweis der Behinderung

Durch das „Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen“ wurden die Behinderten-Pauschbeträge verdoppelt und die steuerlichen Nachweispflichten mit Wirkung ab 2021 verschlankt. Neu ist auch, dass ein Pauschbetrag unabhängig von weiteren Voraussetzungen bereits ab einem Grad der Behinderung von 20 gewährt wird. Zum Nachweis der Behinderung bei einem Grad von weniger als 50, aber mindestens 20, hat das Bundesfinanzministerium nun Vereinfachungen verfügt.

**Ausführliche Version:**

Klicken Sie [hier](#)

---

Zuteilung von PayPal-Aktien durch eBay-Spin-Off ist nicht steuerpflichtig

Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Köln müssen eBay-Aktionäre für die Zuteilung von PayPal-Aktien keine Einkommensteuer zahlen.

**Ausführliche Version:**

Klicken Sie [hier](#)





## Compliance- Herausforderungen 2021

RWT-Webinar am  
7. Juli 2021

Mehr erfahren: Klicken Sie [hier](#)



## Steuergestaltung 2021 – Chancen, Risiken, Fallstricke

RWT-Webinar am  
22. Juli 2021

Mehr erfahren: Klicken Sie [hier](#)

# RWT

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE  
UNTERNEHMENSBERATER · PERSONALBERATER · IT CONSULTANTS

## Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem.

RWT – *besser beraten*

Global presence through



## Kontakt

rwt@rwt-gruppe.de  
www.rwt-gruppe.de

## Standorte

### Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51  
72764 Reutlingen  
+49 7121 489-201

### Stuttgart

Olgastraße 86  
70180 Stuttgart  
+49 711 319400-00

### Albstadt

Schmiechastraße 72  
72458 Albstadt  
+49 7431 1326-0

**Herausgeber:** RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH, Charlottenstraße 45-51, 72764 Reutlingen

**Haftungsausschluss:** RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der RWT.